

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besucherordnung der Landesgartenschau Bad Schwalbach

Für Käufer von Eintrittskarten der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH zur Beachtung:

1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

(1) Veranstalter der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 und Hausherr des eintrittspflichtigen Landesgartenschau-Geländes im Kurpark (nachfolgend LGS-Gelände) ist die Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH (nachfolgend "LGS Bad Schwalbach"). Für den Besuch des Kurparks hat die LGS Bad Schwalbach folgende Regelungen getroffen, die mit dem Erwerb von Tages- und Dauerkarten anerkannt werden.

(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gelten für unseren Verkauf von Tages- und Dauerkarten zum Besuch der Landesgartenschau Bad Schwalbach, die vom 28. April bis 07. Oktober 2018 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ticketbestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die LGS Bad Schwalbach nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer ausdrücklichen Geltung schriftlich zugestimmt.

(4) Der Zutritt zum LGS-Gelände sowie dessen Nutzung unterliegen den zusätzlichen Vorschriften der an den Eingängen ausgehängten Besucherordnung.

(5) Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(6) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer erhoben, verarbeitet und genutzt, danach werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

(7) Bitte beachten Sie, dass vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen, soweit diese angeboten werden, nicht von der LGS Bad Schwalbach, sondern vom jeweiligen Sonderveranstalter selbständig und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen durchgeführt werden.

(8) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LGS Bad Schwalbach und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

2. Eintrittskarten

(1) Das eintrittspflichtige Gelände (Kurpark) darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Kinder haben bis einschließlich 5 Jahren freien Eintritt in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson.

2.1. Dauerkarten

(1) Dauerkarten berechtigen zum Besuch des LGS-Geländes während des gesamten Veranstaltungszeitraumes zu den üblichen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, in Kombination mit einem gültigen Personalausweis. Dies gilt auch für die Familiendauerkarten, bei denen jedes Familienmitglied eine eigene Karte erhält.

(2) Kind bzw. Jugendlicher ist, wer zum Zeitpunkt des Eintrittstages schon 6 Jahre alt ist, bzw. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der 28.04.2018.

(3) Für Ermäßigung bei Dauerkarten gilt Folgendes:

Die ermäßigte Dauerkarte berechtigt Empfänger von Arbeitslosengeld I und II sowie Grundleistungen, Studierende, Berufsfreiwilligendienstleistende und freiwillige Grundwehrendienstleistende mit entsprechendem Nachweis, Auszubildende, Schüler ab 18 Jahren, Personen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis (sofern laut Ausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt), und Inhaber einer hessischen Ehrenamtskarte zum Eintritt auf das Gelände. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 28.04.2018; für Bezieher von ALG II oder anderer Grundleistungen ist dies der Zeitpunkt der Personalisierung der Karte.

2.2. Tageskarten

(1) Tageskarten berechtigen zum Besuch des LGS-Geländes an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers im Veranstaltungszeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten.

(2) Kind bzw. Jugendlicher ist, wer zum Eintrittstag schon 6 Jahre alt ist, bzw. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Eintrittstag.

(3) Wie unter Ziffer 2.1.(3), jedoch ist hier der maßgebliche Zeitpunkt der Eintrittstag.

(4) Gruppenkarten berechtigen Gruppen mit mindestens 20 Personen, das LGS-Gelände zu betreten.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Ticketbestellung des Kunden annehmen. Unsere Annahme erfolgt spätestens mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden.

4. Kartenversand

Ist die Lieferung der Karten vereinbart worden, erfolgt die Lieferung an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die LGS Bad Schwalbach. Der Käufer ist verpflichtet, die Karten nach Zu-

gang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Karten hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Karten beim Käufer schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die am Ende genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Karten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Versandkosten.

5. Einschaltung Dritter beim Kartenverkauf

Die LGS Bad Schwalbach ist berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in ihrem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst im Namen der LGS Bad Schwalbach zu handeln.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung erfolgt bar oder per inländischer EC-Karte (sofern dieser Service angeboten wird). Soweit nicht anderweitig vereinbart erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

(2) Die Preise für Tages- und Dauerkarten richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die an den Verkaufsstellen ausliegen sowie auf unserer Homepage www.landeshausgartenbau.bad-schwalbach.de veröffentlicht sind.

(3) Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls oder vollständiger Belegung vorhandener Plätze bei Veranstaltungen. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LGS Bad Schwalbach.

8. Verlust / Diebstahl von Eintrittskarten

(1) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen nur bei Angabe des auf der Dauerkarte befindlichen Barcodes. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung einer neuen Dauerkarte ist die LGS Bad Schwalbach berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 € zu berechnen. Bei wegfallendem Interesse des Kunden an einem Dauerticket besteht kein Anspruch auf Wertsatz.

(2) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

9. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen

(1) Der Eingang und die Kassen der Landesgartenschau sind im täglich von 9:30 bis 19:00 Uhr geöffnet. Ein Verlassen des Geländes ist durch Drehtore bis Einbruch der Dunkelheit möglich.

(2) Die Öffnungszeiten können sich durch Sonder- und Abendveranstaltungen ändern. Die Nachtsperrezeit beginnt

bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Außerhalb dieser Zeit dürfen sich Personen auf dem LGS Gelände nur mit besonderer Erlaubnis aufhalten.

(3) Die LGS Bad Schwalbach stellt für den Betrieb der Infrastruktur (z.B. Toiletten, Gastronomie, Infopavillons, Ausstellungshallen) täglich bis 18:00 Uhr zur Verfügung! Schadensersatzansprüche von Verbrauchern sind ausgeschlossen!

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis der LGS Bad Schwalbach aufhalten.

10. Ein- und Zutrittsberechtigung

(1) Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusätzpflichtigen Veranstaltungen, in sich geschlossenen Veranstaltungen oder zum Zugang zu Betriebsräumen.

(2) Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das LGS-Gelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018. Sie verliert mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel oder ein Einlassband erfolgen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des LGS-Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageskarte ist auch bei Wiedereintritt mitzuführen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

(3) Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden sind. Die Dauerkarte ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig und ist auf dem Landesgartenschau Gelände mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der LGS Bad Schwalbach ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets für Sonderveranstaltungen. Diesbezüglich behält sich die LGS Bad Schwalbach weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

(5) Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem LGS-Gelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere dass der Besucher Nachweise mit sich führt, aus denen sich ergibt, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen. Die Nachweise sind auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

(6) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson Zutritt, die in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein müssen. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere für alle Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in allen natürlichen Gewässern

sowie den temporär angelegten Wasserflächen im Bereich der Schaugärten ist nicht gestattet.

11. Sonderveranstaltungen

Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das LGS-Gelände eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

12. Sonderverkehr und Shuttle-Service

Soweit die LGS Bad Schwalbach Beförderungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sonderverkehrs anbietet (Shuttle-Service), besteht ein Anspruch auf Beförderung nur im Rahmen der Betriebszeiten und der zur Verfügung gestellten Beförderungskapazitäten.

13. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem LGS-Gelände

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum LGS-Gelände verwehrt werden.

(2) Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers.

(3) Personen denen für das LGS-Gelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz.

(4) Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese insbesondere weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Sachen auf dem LGS-Gelände und im unmittelbaren Bereich der Eingänge und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

(5) In allen Gebäuden und temporären Bauten (Zelte, Container und Raummodulen) herrscht absolutes Rauchverbot. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(6) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.

(7) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das LGS-Gelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

(8) Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

(9) Das LGS-Gelände ist sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

(10) Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

(11) Das Befahren und Betreten des LGS-Geländes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern,

Mountainbikes, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways und Skateboards ist nicht gestattet, sofern die LGS Bad Schwalbach nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat, bspw. in den hierfür ausgewiesenen Bereichen und für bestimmte Fahr- oder Sportgeräte. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

(12) Der Besucher darf auf dem LGS-Gelände nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Das Sitzen, Liegen und Spielen ist ausschließlich auf gemähten Rasenflächen gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in dem jeweiligen Parkbereich zu belassen. Hinweisschilder sind zu beachten. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen oder Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet, insbesondere ist nicht gestattet:

- das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen Beiträge, wie Flächen, Bauten, Biotope u.a. das Entfernen von Pflanzenetiketten
- jegliches Betreten von Tribünen, Bühnen
- jegliches Überwinden der Zäune, Schlösser oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten.

(13) Die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr.

(14) Das Beklettern von Mauern und Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet. Auch das Baden in Gewässern ist nicht gestattet.

(15) Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen. Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.

(16) Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der LGS Bad Schwalbach ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem LGS-Gelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.

(17) Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Einlass, Pflege, etc.) bitten wir die Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden.

(18) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom LGS-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das LGS-Gelände unverzüglich zu verlassen.

14. Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

(1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem LGS-Gelände einschließlich der Präsentation und des Verkaufs von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der LGS Bad Schwalbach in Textform. Diese ist bei gewerblichen Tätigkeiten mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der LGS Bad Schwalbach erbracht werden, durch diese selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur LGS Bad Schwalbach oder Ansprüche gegen diese.

(3) Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem LGS-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der LGS Bad Schwalbach in Textform erlaubt. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich gestattet.

(4) Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Landesgartenschau von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vielfältig, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

(5) Führungen über das LGS-Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführern der LGS Bad Schwalbach durchgeführt werden oder von Kooperationspartnern der LGS Bad Schwalbach, mit denen eine Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

15. Verlegung von Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

(1) Die LGS Bad Schwalbach ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(2) Die LGS Bad Schwalbach behält sich das Recht vor, auch andere kleinere Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben. Ein rechtzeitiger Hinweis zu den sich ergebenden Änderungen auf der Homepage oder Aushang bzw. Mitteilung auf dem LGS-Gelände wird angestrebt. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(3) Die LGS Bad Schwalbach ist berechtigt, Bereiche des LGS-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

16. Haftung der LGS Bad Schwalbach 2018 GmbH

(1) Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die LGS Bad Schwalbach haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

(3) Für Schäden haftet die LGS Bad Schwalbach nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragliche Pflicht verletzt hat oder Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LGS Bad Schwalbach oder einer ihrer

Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(4) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungen der LGS Bad Schwalbach auch für Partner der LGS Bad Schwalbach auf dem LGS-Gelände sind ausgeschlossen.

(5) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Sachschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Die Abtretung der in Absatz 15.(1) bis 16.(5) geregelten Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr; sie beginnt mit dem Zugang der Eintrittskarten beim Kunden.

(8) Fundsachen können an allen Kassen im Eingangsbereich oder direkt in der Geschäftsstelle der LGS Bad Schwalbach abgegeben werden. Die Abholung ist in der Geschäftsstelle Adolfstraße 38 innerhalb von 3 Tagen möglich. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LGS Bad Schwalbach Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro) weitergeben.

18. Inkrafttreten der Besucherordnung

Diese Besucherordnung tritt am Tag der Sperrung des Geländes in Kraft und gilt bis zum Ende der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 bzw. bis Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

19. Anerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Kauf einer Tageskarte bzw. Dauerkarte oder dem betreten des LGS-Geländes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung sowie unsere Preisliste anerkannt.

20. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist Gerichtsstand Bad Schwalbach.

Stand: Mai 2017

Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH Die Geschäftsführung

Kontakt:

Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH
Adolfstraße 38
65307 Bad Schwalbach
landesgartenschau@bad-schwalbach.de